

Geschäftsnummer:
4 U 35/07
4 O 562/05
Landgericht Ulm



Verkündet am
24. Oktober 2007

Soeber
Spërber, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Stuttgart

4. Zivilsenat

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. **Dr. med. Thomas Metzler**
Sedanstr. 10, 89077 Ulm
2. **Dr. med. Christoph Richtmann**
Sedanstr. 10, 89077 Ulm

- Kläger / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

Rechtsanwältin Michaela Kistner-Burger, Kriegstr. 181, 76135 Karlsruhe

Eingegangen

29. OKT. 2007

Ra-Kanzlei Lennartz

gegen

Klaus Günter Annen
Cestarostr. 2, 69469 Weinheim

- Beklagter / Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Leo Lennartz u. Koll., Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen (2006/00004-Le/Dr.)

wegen Unterlassung

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 2007 unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Oberlandesgericht Dr. Lohrmann
Richter am Oberlandesgericht Stefani
Richter am Oberlandesgericht Schüler

für **Recht** erkannt:

1. Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ulm vom 22. Januar 2007 (4 O 562/05) wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert des Berufungsverfahrens: 40.000,00 €

Gründe

Die Kläger nehmen den Beklagten auf Unterlassung in Anspruch. Sie wenden sich gegen die Verteilung von Flugblättern und ihre namentliche Nennung auf der Internetseite des Beklagten.

I.

1. Die Kläger betreiben als Mitglieder einer BGB-Gesellschaft eine Tagesklinik in der Sedanstraße in Ulm. Sie sind Anästhesisten und stellen anderen Ärzten Operations-

räume zur Verfügung. Dort werden mit einem Anteil von circa 5 % von dazu zugelassenen Gynäkologen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Schwangerschaftsabbrüche durchführt. Die Kläger sind daran als Anästhesisten beim Voruntersuchungstermin und während des Eingriffs beteiligt.

In den Jahren 2003 bis 2005 hat der Beklagte mehrfach im Bereich der Sedanstraße und in der Innenstadt von Ulm, insbesondere am Münsterplatz, Flugblätter an Passanten verteilt oder verteilen lassen. Am 17. und 18. Juli 2005 verteilte er im unmittelbaren Umkreis der Gemeinschaftspraxis zahlreiche Flugblätter (Blatt 17 - 18 der Akten) und warf diese in der Nacht vom 17. auf den 18. Juli 2005 auch in alle Briefkästen der Nachbarschaft ein. Diese enthalten auf dem Deckblatt die Aussage:

In der

Tagesklinik

Dr. M.1 Dr. R.

[nach den ausgeschriebenen Namen folgt die Praxisadresse]

werden

rechtswidrige

Abtreibungen

durchgeführt,

die aber

der deutsche Gesetzgeber erlaubt und nicht unter Strafe stellt.

Der Beratungsschein schützt

„Arzt“ und Mutter vor Strafverfolgung,

aber nicht vor der

Verantwortung vor Gott!

Das Deckblatt hat darüber hinaus folgenden Wortlaut:

Sinngemäß aus den internationalen Strafgesetzen:

**Mord ist das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“
eines unschuldigen Menschen!**

Auf der Rückseite des Flugblatts findet sich die Aufforderung:

**Wirken Sie auf die Ärzte ein! Wirken Sie auf alle ein, die direkt oder indirekt an einer Abtrei-
bung mithelfen.**

und der Text:

**Die Ermordung der Menschen in Auschwitz war rechtswidrig, aber der
moralisch verkommene NS-Staat hatte den Mord an den unschuldigen
Menschen erlaubt und nicht unter Strafe gestellt**

Außerdem nennt der Beklagte die Namen der Kläger und die Anschrift ihrer Tages-
klinik auf der von ihm betriebenen - allgemein zugänglichen - Internetseite „baby-
caust“, die auch auf der Rückseite des Flugblatts genannt ist. Dort wird hinsichtlich
der Schwangerschaftsabbrüche ebenfalls ein Bezug zu der massenhaften Tötung
von Babys und den systematischen Ermordungen in der NS-Zeit hergestellt. Au-
ßerdem enthält die Webseite eine Adressenliste, auf der auch die Kläger als Ab-
treibungsärzte genannt sind.

Die Kläger sind der Auffassung, sie würden in ihrem allgemeinen Persönlichkeits-
recht und ihrer Ehre verletzt, das Flugblatt enthalte unzulässige Meinungsäußerun-
gen. Der Beklagte stellt seine Verpflichtung zur Unterlassung in Abrede.

2. Das Landgericht hat der Klage auf Unterlassung der Verteilung und Verbreitung
von Flugblättern mit persönlicher Namensnennung der Kläger und dem Hinweis auf
rechtswidrige Abtreibungen stattgegeben und außerdem eine Namensnennung der
Kläger auf der Internetseite „babycaust.de“ untersagt (Blatt 129 – 137 der Akten).
Die Behauptung des Beklagten, in der Tagesklinik würden rechtswidrige Schwan-

gerschaftsabbrüche durchgeführt sei eine unwahre Tatsachenbehauptung. Der nachfolgende Relativsatz führe nicht zu einer anderen Bewertung, da er durch Aufmachung und Gestaltung (drucktechnische Hervorhebung) die Aufmerksamkeit auf die rechtswidrige Abtreibung richten wolle. Die Aussage sei zugleich eine unzulässige Meinungsäußerung, da durch die rigorose Wortwahl, der Gleichsetzung des Schwangerschaftsabbruchs mit einem Verbrechen und dem Bezug zum nationalsozialistischen Holocaust eine Prangerwirkung anzunehmen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Vortrags und der Begründung wird auf das landgerichtliche Urteil Bezug genommen (Blatt 129 – 137 der Akten).

3. Die Berufung des Beklagten rügt eine fehlerhafte Rechtsanwendung.
 - a. Das Landgericht habe die nicht postulationsfähige Strafrechtsprofessorin Prof. Dr. Frommel als Prozessbevollmächtigte zurückweisen müssen. Aus dem Vorspann der Klage und ihren Zielsetzungen - Unterstützung von Abtreibungsärzten - ergebe sich, dass sie als Vertreter der Kläger auftreten wolle. Soweit Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger nur vorgeschoben werde, bleibe es bei der Rüge einer nicht ordnungsgemäßen Vertretung der Kläger.
 - b. Die verharmlosende Darstellung der Kläger lenke davon ab, dass sie tatsächlich an rechtswidrigen Abtreibungen beteiligt seien, da sie als Anästhesisten an Abtreibungen mitwirken und daher Abtreibungsmediziner seien. Es handle sich insoweit um eine wahre Tatsachenbehauptung, denn das Bundesverfassungsgericht gehe in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der nicht medizinisch indizierte Schwangerschaftsabbruch rechtswidrig sei (BVerfGE 88, 203 = NJW 1993, 1751). Was rechtswidrig sei, müsse auch als solches bezeichnet werden dürfen. Die Gerichte würden hier unzulässige Aus- und Umdeutungen betreiben.
 - c. Die Äußerung des Beklagten sei als Meinungsäußerung zulässig. Angesichts der derzeitigen Rechtslage zu Abtreibungen sei die moralische Position des Beklagten hinzunehmen, zumal er keine persönliche Verurteilung der Kläger ausspreche. Das Anliegen des Klägers zu einer Änderung der Rechtslage und für einen besse-

ren Schutz ungeborener Kinder rechtfertige deutliche Meinungsäußerungen - eine anprangernde Wirkung sei damit nicht verbunden, der Beklagte trete als Anwalt der ungeborenen Kinder auf. Bei der Entscheidung über eine Meinungsäußerung dürfe nur der Wortsinn erfasst werden. Die Gerichte hätten aber nicht das Recht, über den Wortsinn hinaus Deutungen vorzunehmen, diese lägen in der Sphäre des Empfängers. Die anders lautende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoße gegen den Sinn des Grundrechts auf Meinungsfreiheit und gefährde die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Wer die Verfahren gegen den Beklagten sorgfältig analysiere, gewinne den Eindruck, dass die deutsche Justiz an einer un-aufgearbeiteten Vergangenheit leide, die den unbefangenen Umgang mit der Freiheit erschweren. Dabei seien es nicht zuletzt die Aktionen des Beklagten, die dafür sorgen, dass aus der Vergangenheit gelernt und die Gegenwart human gestaltet wird.

d. Der Klageantrag auf Unterlassung der Namensnennung auf der Internetseite gehe ins Leere, da die Kläger auf der Abtreibungsseite nur unter der Rubrik Gebetsanliegen für Deutschland genannt seien. Die Verlinkung enthalte nur die Aufforderung, für die zu beten, die Abtreibungen selbst vornehmen, an ihnen mitwirken oder diese auch nur begünstigen. Es sei zutreffend, dass der Beklagte dort auch die Namen von Abtreibungsmedizinerinnen benenne (Blatt 41 der Akten).

Der Beklagte beantragt:

Das Urteil des Landgerichts Ulm vom 22. Januar 2007 (542/05) wird abgeändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger beantragen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

4. Die Kläger verteidigen das landgerichtliche Urteil, dass rechtsfehlerfrei ergangen sei.

a. Die Kläger tragen vor, zur Vermeidung eines der Sache nicht dienlichen Streits

über die Postulationsfähigkeit sei Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger bevollmächtigt worden. In den Akten befindet sich einer Originalvollmacht der Kläger zu Gunsten von Rechtsanwältin Kistner-Burger (Blatt 16 der Akten). Die Prozessbevollmächtigte Rechtsanwältin Kistner-Burger hat dazu ausgeführt, sie sei selbstverantwortlich tätig und trage die Verantwortung für die Vertretung der Mandanten im Verfahren. Eine Abhängigkeit bestehe nicht (Blatt 61 der Akten).

b. Das Landgericht habe zutreffend angenommen, dass der Beklagte eine unwahre Tatsachenbehauptung aufgestellt hat. Durch die grafische Gestaltung des Flugblatts sei die Aufmerksamkeit des Lesers allein auf die *rechtswidrige Abtreibung* gerichtet. Für einen unvoreingenommenen und verständigen Leser werde der Eindruck erweckt, dass die Kläger strafbaren Abtreibungen als Mord vornehmen.

c. Es liege auch eine unzulässige Meinungsäußerung vor. Der Beklagte habe die Kläger namentlich im Rahmen einer plumpen und reißerischen Darstellung seines Anliegens herausgegriffen. Diese müssten es sich nicht gefallen lassen, dass sie mit illegalen und als Mord bezeichneten Abtreibungen unmittelbar in Verbindung gebracht würden.

d. Die Kläger seien auf der Homepage des Beklagten unter der Rubrik „Leben und Tod“ in einer Adressenliste genannt, die im Kontext als Abtreibungspraxis dargestellt werde, obwohl die Kläger lediglich eine Tagesklinik betreiben, in der unter anderem - nicht durch die Kläger - Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt würden. Das Ansehen der von den Klägern betriebenen Klinik und ihr persönliches Ansehen würden durch das Flugblatt und die namentliche Benennung auf der Internetseite empfindlich beeinträchtigt

Der Senat hat einen Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Beschluss vom 11. Juli 2007 zurückgewiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Beschluss Bezug genommen (Blatt 187 - 189 der Akten). Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und die damit vorgelegten Anlagen verwiesen.

II.

Die Berufung ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Das Landgericht hat zu Recht dem Unterlassungsbegehren der Kläger entsprochen.

1. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Klage sind erfüllt. Insbesondere hat der Klageantrag die nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderliche Bestimmtheit. Der Antrag ermöglicht es dem Beklagten hinreichend, sich zu verteidigen. Probleme mit der Rechtskraft eines Urteils auf der Grundlage des Antrags sind nicht zu befürchten. Der Antragsinhalt kann unter Heranziehung des Sachvortrags ausgelegt werden (BGH NJW 1987, 1323 - Unternehmensberatungsgesellschaft I; NJW 1991, 296 - Flacon; NJW-RR 1992, 1068 - Unbestimmter Unterlassungsantrag 11; NJW 1995, 3187). Dabei ist insbesondere dann keine engherzige Verfahrensweise angezeigt, wenn der Sachvortrag das Anliegen eindeutig umschreibt, die Tatsachengrundlage - wie vorliegend - zwischen den Parteien nicht in Frage gestellt wird und sich die Auseinandersetzung ausschließlich auf die rechtliche Qualifizierung der angegriffenen Verhaltensweise beschränkt (BGH NJW 1995, 3187). Danach ist für den Beklagten eindeutig erkennbar, woraus die Unterlassungspflicht abgeleitet werden soll. Mit der Klage wird nicht beansprucht, dass es dem Beklagten generell - also unabhängig vom Kontext - untersagt werden soll, die in der Tagesklinik durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche als rechtswidrig zu bezeichnen. Vielmehr ergibt sich aus der Klagebegründung, die sich im Einzelnen mit dem Inhalt der Druckschrift auseinandersetzt, dass die Unterlassungspflicht aus der konkreten Gestaltung des verteilten Faltblatts abgeleitet werden soll. Die nach Ansicht der Kläger für die Unterlassungspflicht relevanten Gründe werden im Detail aufgezeigt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Internetauftritts, bei dem ebenfalls unter anderem die Gleichsetzung von Abtreibungen mit massenhaften Babymorden beanstandet wird. Auf dieser Grundlage wird dem Beklagten eine sachgerechte Verteidigung ermöglicht.

2. Die Kläger sind ordnungsgemäß durch Frau Rechtsanwältin Kistner-Burger vertreten. Die Rüge der fehlenden Postulationsfähigkeit hat keinen Erfolg.

Vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Anwaltszwang bedeutet in-

soweit die Notwendigkeit der Vertretung der Partei durch einen Rechtsanwalt wobei die Zulassung beim Amtsgericht oder Landgericht genügt. Die Vorschriften über den Anwaltszwang sind von Amts wegen zu beachten. Die Postulationsfähigkeit ist eine sogenannte Prozesshandlungsvoraussetzung (BGH NJW 2005, 3773), sie muss deshalb bereits im Zeitpunkt der Vornahme der Prozesshandlung gegeben sein (BGH NJW 2005, 3773; NJW 1992, 2806). Handelt im Anwaltsprozess die nicht postulationsfähige Partei selbst oder ihr nicht postulationsfähiger Vertreter, sind entsprechende Prozesshandlungen unwirksam (BGHZ 111, 342 = NJW 1990, 3086). Soweit ein Rechtsanwalt von dritter Seite vorformulierte Erklärungen übernimmt, ist anerkannt, dass insoweit eine heilende Genehmigung erfolgen kann (OLG Karlsruhe NJW-RR 2000, 1520; OLG Frankfurt OLGR 1998, 125), die auch durch eine Bezugnahme möglich ist (BGH NJW-RR 1999, 855 = FamRZ 1999, 1497; BGHZ 111, 342 = NJW 1990, 3086). Insoweit ist erforderlich, dass der Rechtsanwalt die volle inhaltliche Verantwortung für den Schriftsatz übernommen hat. Der Schriftsatz muss im Anwaltsprozess vom Rechtsanwalt nach eigenverantwortlicher Prüfung genehmigt und unterschrieben - jedoch nicht von ihm verfasst - worden sein (BGH MDR 2005, 1427; BGH NJW 1989, 3022; Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 130 Rn. 16). Hieran fehlt es beispielsweise, wenn sich der Rechtsanwalt durch einen Zusatz von der Erklärung distanziert oder aus Form und Inhalt seiner Erklärungen ersichtlich wird, dass eine eigenverantwortliche Prüfung ausgeschlossen werden kann (BGH NJW-RR 2006, 342; BGH NJW 1989, 394).

Die Prozessbevollmächtigte der Kläger hat auf der von Prof. Dr. Frommel verfassten Klageschrift oben rechts ihren Kanzleistempel angebracht und die Klage eigenhändig unterschrieben. Zudem haben die Kläger ihr eine umfassende Prozessvollmacht erteilt. Aus der Klage ergibt sich, dass die Prozessbevollmächtigte den Prozess im eigenen Namen und in eigener Verantwortung führt, gerade um einen Streit über die Postulationsfähigkeit zu vermeiden. Alle weiteren Schriftsätze sind unter dem Briefkopf der Prozessbevollmächtigten der Kläger verfasst und jeweils von ihr unterzeichnet worden. Danach bestehen keinerlei Zweifel, dass bereits die Klage voll inhaltliche von der Prozessbevollmächtigten der Kläger als eigene Erklärung vertreten wurde, eine irgendwie geartete Distanzierung oder eine nicht eigenverantwortliche Prüfung im obengenannten Sinne lässt sich nicht feststellen.

Auf eine fehlende Postulationsfähigkeit durch Frau Prof. Dr. Frommel kommt es daher nicht mehr an, zumal diese selbst erklärt hat, dass ein Zwischenstreit vermieden werden solle, also letzten Endes gar nicht als eigentliche Prozessvertreterin der Kläger auftreten wollte und dann auch tatsächlich nicht aufgetreten ist.

3. Der Beklagte kann gemäß §§ 823, 1004 BGB (analog) auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

a. Die Kläger haben ausdrücklich klargestellt, dass die Klage in ihrem Namen erhoben werden soll (Blatt 124 der Akten). Die im Beschluss des Senats vom 25. Oktober 2006 angesprochenen Abgrenzungsproblematik (II. 2.) bedarf deshalb keiner weiteren Vertiefung.

b. Der Unterlassungsanspruch besteht. Die streitgegenständlichen Verhaltensweisen verletzen die Kläger in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

aa. Dies gilt zunächst, soweit sich die Kläger gegen die Verteilung des Flugblatts wenden. Dabei bedarf es keiner abschließenden Entscheidung, ob die beanstandeten Äußerungen als Tatsachenbehauptung oder Meinungsäußerung zu qualifizieren sind, denn in beiden Varianten sind die Äußerungen zu unterlassen.

(1) Im vorliegenden Fall ist schon von einer unrichtigen Tatsachenbehauptung auszugehen, die einen Unterlassungsanspruch nach §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB (analog) i.V.m. § 186 StGB rechtfertigt. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine derartige Tatsachenbehauptung vorliegt, ist vom objektiven Sinngehalt der Äußerung auszugehen, wie er sich nach dem Sprachgebrauch der angesprochenen Adressaten darstellt (BVerfGE 93, 266 [296]; BGH NJW 2003, 2011; OLG Stuttgart (Senat) NJOZ 2003, 2285). Es wäre ausreichend, wenn nach diesem Maßstab jedenfalls eine Mehrdeutigkeit der Äußerung zu bejahen wäre, da bei der Beurteilung eines Anspruchs auf zukünftige Unterlassung einer Erklärung von mehreren nicht fernliegenden Deutungsvarianten diejenige zu Grunde zu legen ist, die eine Persönlichkeitsverletzung bewirkt oder, wenn dies bei mehreren Deutungsvarianten der Fall ist, die zu der schwereren Persönlichkeitsverletzung führt (BVerfG NJW 2006, 207 [208 f.]; BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss

vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, Rn. 21 - 26).

Danach liegt eine unrichtige Tatsachenbehauptung vor, weil das Flugblatt die Aussage enthält, das Handeln der Kläger sei rechtswidrig und verboten. Der Beklagte hat zwar auf der Vorderseite der Druckschrift noch weiter darauf hingewiesen, dass die in der Tagesklinik der Kläger vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche erlaubt und nicht strafbar sind. Er hat außerdem auf der Rückseite des Flugblatts einen Bezug zu der (einschlägigen) Entscheidung des BVerfG (Urteil vom 28. Mai 1993 = BVerfGE 88, 203) zum Schwangerschaftsabbruch hergestellt, auf deren Grundlage Schwangerschaftsabbrüche, soweit sei unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 StGB erfolgen, nicht als rechtmäßig angesehen werden können. Damit wurde aber den Anforderungen an eine hinreichende Klarstellung nicht genügt, weil die Aussage, dass „rechtswidrige Abtreibungen“ durchgeführt werden, drucktechnisch so stark hervorgehoben ist, dass die übrigen Informationen dahinter zurücktreten. Das Landgericht hat zutreffend und überzeugend angenommen, dass beim angesprochenen Personenkreis ein unrichtiger Eindruck erweckt werde. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass den Adressaten die Unterscheidung zwischen dem nach § 218 a Abs. 2 StGB gerechtfertigten und dem gemäß § 218 a Abs. 1 StGB nicht gerechtfertigten, aber straflosen Schwangerschaftsabbruch überwiegend unbekannt sei und auf Grund der drucktechnischen Gestaltung des Flugblatts keine hinreichend deutliche Klarstellung der wirklichen Zusammenhänge erreicht werde. Diese Auffassung wird vom Senat geteilt.

Der Senat hat bereits früher darauf hingewiesen, dass die nur dem juristischen Experten zugängliche Differenzierung zwischen strafbaren, tatbestandslosen und gerechtfertigten Verhaltensweisen den angesprochenen Adressaten nicht geläufig ist, vielmehr die Umgangssprache die rechtswidrige Abtreibung mit einer verbotenen und strafbaren Abtreibung verbindet (BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, Rn. 24, 25; OLG Stuttgart (Senat) NJOZ 2003, 2285). Die Darstellung des Beklagten ist mit den gewählten Zitaten und Hervorhebungen geradezu darauf angelegt, beim Leser den Eindruck zu erwecken, die vom deutschen Gesetzgeber zugelassene Abtreibung sei eine rechtswidrige Tötung, ja Mord. An dieser möglichen Deutungsvariante muss sich der Beklagte nach den oben dargestellten Grundsätzen (BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, Rn. 25) festhalten lassen, denn bei meh-

reren Deutungsvarianten ist diejenige zugrunde zu legen, die eine Persönlichkeitsverletzung bewirkt.

Die Kläger müssen es nicht hinnehmen, dass ihnen insoweit ein unwahrer Vorwurf gemacht wird, die in der Tagesklinik durchgeführten Abtreibungen seien rechtswidrig.

Zumindest liegt eine mehrdeutige Aussage vor, die nach den dargestellten Grundsätzen dahingehend zu verstehen ist, dass eine Persönlichkeitsverletzung bewirkt werden sollte, indem den Klägern unterstellt wird, sie begingen eine rechtswidrige Tötung.

(2) Selbst wenn man eine unrichtige Tatsachenbehauptung verneinen wollte, ist jedenfalls eine unzulässige Meinungsäußerung zu bejahen, die einen Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB (analog) begründet.

(a) Während bei unwahren Tatsachenbehauptungen in aller Regel ein Unterlassungsanspruch besteht (wahre nachteilige Aussagen müssen regelmäßig hingenommen werden; BVerfG NJW 1999, 1322 [1324] mit weiteren differenzierenden Ausführungen), sind Werturteile wegen des Vorrangs der Meinungsfreiheit grundsätzlich hinzunehmen. Jedoch ist auch das Recht auf eine freie Wahl in der Form der Meinungsäußerung nicht schrankenlos gewährleistet. Die mit der Äußerung verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter müssen zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet (BGH VersR 1994, 1116 [1117]) sowie erforderlich sein und das Verhältnis zwischen Rechtsgüterschutz und Rechtsgüterbeschränkung muss insgesamt angemessen sein (BGH NJW 2005, 592; BGHZ 91, 233 [244] = NJW 1984, 1886).

Für die Beurteilung einer Konfrontation zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung haben das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung Grundsätze entwickelt, die sich wie folgt zusammenfassen lassen: Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen (BVerfGE 24, 278 [286] = NJW 1969, 227; BGH NJW 2007, 686 [688]; BGH VersR 1994, 57 [59]). Das gilt auch für Äußerungen, die in scharfer und abwertender Kritik bestehen, mit übersteigerter Polemik vorgetragen werden oder in

ironischer Weise formuliert sind (BGH NJW 2007, 686 [688]; BGH VersR 1994, 57 [59]; BGH VersR 1986, 992). Der Kritiker darf seine Meinung grundsätzlich auch dann äußern, wenn sie andere für „falsch“ oder für „ungerecht“ halten (BGH NJW 2007, 686 [688]; BGH NJW 2000, 3421 = VersR 2000, 1162 [1163]; BGH VersR 1994, 57; BGH NJW 1978, 1797 [1798]). Auch die Form der Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung des Äußernden (BVerfGE 60, 234 [241] = NJW 1982, 2655; BGH NJW 2007, 686 [688]). Verfolgt der Äußernde nicht eigennützige Ziele, sondern dient sein Beitrag dem geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, dann spricht die Vermutung für die Zulässigkeit der Äußerung; eine Auslegung der die Meinungsfreiheit beschränkenden Gesetze, die an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik überhöhte Anforderungen stellt, ist mit Art. 5 Abs. 1 GG nicht vereinbar (BVerfGE 42, 163 [170] = NJW 1976, 1680; BVerfGE 66, 116 [139] = NJW 1984, 1741; BVerfGE 68, 226 [232] = NJW 1985, 787; BGH NJW 2007, 686 [688]). Für die Beurteilung der Reichweite des Grundrechtsschutzes aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG kommt es ferner maßgeblich darauf an, ob und in welchem Ausmaß der von den Äußerungen Betroffene seinerseits an dem von Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Prozess öffentlicher Meinungsbildung teilgenommen, sich damit aus eigenem Entschluss den Bedingungen des Meinungskampfs unterworfen und sich durch dieses Verhalten eines Teils seiner schützenswerten Privatsphäre begeben hat (BVerfGE 54, 129 [138] = NJW 1980, 2069; BGH NJW 2007, 686 [688]). Erst wenn bei einer Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Herabsetzung der Person im Vordergrund steht, die jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, hat die Äußerung - auch wenn sie eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft - regelmäßig hinter dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen zurückzutreten (BVerfGE 82, 272 [283f.] = NJW 1991, 95; BVerfGE 85, 1 [16] = NJW 1992, 1432; BGH NJW 2007, 686 [688]; BGHZ 143, 199 [209] = NJW 2000, 1036; BGH NJW 2005, 279 = VersR 2005, 277 [279]; BGH NJW 2002, 1192 = VersR 2002, 445 [446]; BGH VersR 1994, 57 [59]).

Die Zielrichtung auf eine bestimmte Person ist insoweit nicht nur Voraussetzung für die Annahme, dass deren Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt ist. Die Art und Weise des gegen den Verletzten gerichteten Angriffs kann darüber hinaus bei der Gewichtung der Rechtsverletzung bedeutsam werden, die wiederum die Abwägung mit der Meinungs-

freiheit beeinflusst (BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, Rn. 32). In diesem Sinne nimmt die Rechtsprechung dann eine Prangerwirkung an, wenn ein allgemeines Sachanliegen durch identifizierende Herausstellung einer Einzelperson und damit durch Personalisierung eines als negativ bewerteten Geschehens verdeutlicht werden soll (BGH VersR 1994, 1116 [1118]; BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, Rn. 33). Anprangernde Wirkungen können von der Verbreitung zutreffender, aber allgemein als negativ bewerteter Tatsachen mit Persönlichkeitsbezug ausgehen (BGH VersR 1994, 1116 [1118]), aber auch mit Werturteilen verbunden sein (BGH VersR 1994, 57 [59]). Die mit einer anprangernden Personalisierung des Angriffs verbundene Wirkungssteigerung der Meinungsäußerung muss der Betroffene nach der Rechtsprechung nur hinnehmen, wenn eine Abwägung mit den Belangen der Meinungsfreiheit ergibt, dass der Schutz des Persönlichkeitsrechts zurückzutreten hat (BGH VersR 1994, 57 [59]). Bedeutsam ist dabei etwa, ob dem Betroffenen ein lediglich auf moralischer Ebene verbleibender Vorwurf gemacht wird, oder ob ihm ein strafrechtlich relevantes Verhalten angelastet wird (BGH NJW 1978, 1797 [1781]). Auch kann es darauf ankommen, inwieweit der Betroffene konkreten Anlass gegeben hat, ihn aus der Masse derjenigen herauszugreifen, die - zumindest aus Sicht des Äußernden - ein vergleichbar beanstandungswürdiges Verhalten gezeigt haben (BGH VersR 1994, 57 [59]; BGH VersR 1994, 1116 [1118]; BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, Rn. 33). Es ist nicht zu beanstanden, solche unter dem Begriff der Prangerwirkung zusammengefassten Gesichtspunkte im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (BVerfGE 97, 391 [406 f.]). Die Gerichte haben hierbei allerdings zu beachten, dass die anprangernde Personalisierung eines Sachanliegens in unterschiedlicher Form und Intensität möglich ist. Es wäre deshalb nicht gerechtfertigt, die Meinungsfreiheit hier in gleicher Weise - und damit stets - zurück treten zu lassen, wie dies bei Angriffen auf die Menschenwürde oder dem Vorliegen von Schmähkritik angenommen wird (BVerfGE 61, 1 [12]; BVerfGE 93, 266 [294]; BVerfG NJW 1999, 2358 [2359]). Vielmehr haben im konkreten Fall eine Gewichtung der durch Anprangerung ausgelösten Rechtsbeeinträchtigung und eine Abwägung zwischen den Belangen der Meinungsfreiheit und dem von dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ausgehenden Schutzanspruch stattzufinden (BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 24.05.2006 - 1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, Rn. 34; BVerfGE 97, 391 [406 f.]; BGH NJW 2007, 686 [688]).

(b) Die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Kläger und der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers führt angesichts der Schwere und der zielgerichteten Beeinträchtigungen dazu, dass dem Schutz der Kläger der Vorrang einzuräumen ist.

Das Landgericht hat mit zutreffender und überzeugender Begründung darauf abgestellt, dass der Beklagte mit seinem Verhalten gegenüber den Klägern eine massive Prangerwirkung erzielt hat. Auf dieser Grundlage ist von einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger auszugehen. Entscheidend ist, dass der Beklagte die von ihm gewählten drastischen Formulierungen nicht als allgemeine Kritik vorgebracht, sondern diese speziell gegen die Kläger gerichtet hat. Das Flugblatt - und damit dessen gesamter Inhalt - bezieht sich eindeutig auf die Kläger, indem unter wörtlicher Nennung der Kläger ausgeführt wird, dass in deren Klinik rechtswidrige Abtreibungen vorgenommen werden. Dieser Bezug wird durch die Erwähnung der Kläger mit ihrem Namen, durch die Benennung ihrer Praxisanschrift sowie durch Verteilung des Flugblatts in der unmittelbaren Nähe der Tagesklinik hergestellt (dazu auch BVerfG AfP 2006, 349 [351]). Die Kläger wurden insoweit und auch durch den weiteren Inhalt des Flugblatts exemplarisch herausgegriffen und persönlich angegriffen, obwohl sie dazu persönlich keinerlei Anlass gegeben haben.

In der Druckschrift hat der Beklagte Schwangerschaftsabbrüche mit rigorosen und absoluten Worten kritisiert. Dies erfolgt einmal durch eine Gleichsetzung des Abbruchs mit dem Verbrechen des Mordes. Es wird gesagt, das vorsätzliche „Zu-Tode-Bringen“ eines unschuldigen Menschen sei nach den internationalen Strafgesetzen als Mord zu qualifizieren. Diese Aussage nimmt inhaltlich und durch die optische Gestaltung des Flugblatts Bezug auf die im unmittelbaren Kontext stehenden Schwangerschaftsabbrüche, die in der Tagesklinik der Kläger durchgeführt werden.

Außerdem wird eine Parallele zur Ermordung der Menschen in Auschwitz und damit zum nationalsozialistischen Holocaust gezogen. Dieser Vergleich wird nicht nur durch die räumliche Nähe der Aussagen hergestellt, sondern auch durch die identische Wortwahl. Im Flugblatt wird erklärt, dass der „moralisch verkommene NS-Staat“ die „rechtswidrige“ Ermordung von unschuldigen Menschen „erlaubt und nicht unter Strafe gestellt“ habe. Entsprechende gleich lautende Formulierungen werden in Bezug auf

Schwangerschaftsabbrüche verwendet. Es handele sich um ein „rechtswidriges“ Verhalten, das der deutsche Gesetzgeber „erlaubt und nicht unter Strafe stellt“. Schlussendlich wird der Bezug zum Holocaust durch die auf der Druckschrift mitgeteilte Internetadresse „babycaust“ verdeutlicht.

Für einen Leser des Flugblatts ist damit eindeutig, dass die ausdrücklich erwähnten Kläger verantwortlich gemacht werden sollen für die Tätigkeit in der Tagesklinik, weshalb sich der Vergleich mit der Ermordung unschuldiger Menschen und mit dem Holocaust auch auf ihre Betätigung bezieht.

Dies stellt einen sehr schwerwiegenden Vorwurf und damit eine schwere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts der Kläger dar. Die Kläger sind in einer für die Allgemeinheit eindeutig identifizierbaren Weise als Personen herausgestellt worden, die mit rechtswidrigen verbotenen Handlungen befasst sind. Wird einem Betroffenen vorgehalten, dass er gegen strafrechtliche Verhaltensnormen – rechtswidrige Abtreibungen als Straftaten gegen das Leben – verstoßen hat, begründet das eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist mit den von ihm vorgenommenen Äußerungen sehr wohl eine Verurteilung der Kläger erfolgt – denn deren Verhalten wird mit einem rechtswidrigen Mord gleichgesetzt.

(c) Das Verhalten des Beklagten ist rechtswidrig. Da es sich beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein „Rahmenrecht“ handelt, muss die Rechtswidrigkeit der Verletzung im konkreten Fall festgestellt werden. Vorliegend ist dazu eine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Beklagten (Art. 5 GG) einerseits und dem Persönlichkeitsrecht der Kläger (Art. 1, 2 GG) andererseits erforderlich. Danach ist die Persönlichkeitsverletzung als rechtswidrig zu bewerten, weil die Güter- und Interessenabwägung zu Gunsten des Klägers ausfällt. Die Kläger sind im Rahmen der geltenden Gesetze tätig geworden und haben sich ihrerseits nicht aktiv in die öffentliche Auseinandersetzung um Schwangerschaftsabbrüche eingeschaltet. Sie haben dem Beklagten keinerlei Anlass gegeben, aus der Gruppe der Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, gerade sie herauszustellen und sie gezielt bei Dritten anzuprangern. Dass der Anlass für die Äußerung, nämlich das ärztliche Tun der Kläger, (lediglich) deren Sozialsphäre entstammt, gibt der Rechtsverletzung kein grundlegend geringeres Gewicht (dazu auch BVerfG [1. Kammer des Ersten Senats], Beschluss vom 24.05.2006 -

1 BvR 1060/02, 1 BvR 1139/03, Rn. 35).

Außerdem ist der Beklagte keinesfalls darauf angewiesen, seine allgemeine Kritik an der Ermöglichung von Schwangerschaftsabbrüchen durch eine derart diskriminierende Zuspitzung auf die Kläger zu artikulieren und damit eine massive Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts in die Öffentlichkeit zu tragen, so dass es keine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Meinungsfreiheit dargestellt, wenn er die beanstandete Handlung unterlassen muss.

c. Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht auch in Bezug auf den von den Klägern beanstandeten Internetauftritt des Beklagten. Die Kläger waren nicht gehalten, zum exakten Inhalt der Internetseite vorzutragen. Diese ist allgemein zugänglich, weshalb offenkundige Tatsachen in Rede stehen, die auch ohne besonderen Parteivortrag in den Prozess eingeführt werden können (Zöller/Greger, a.a.O., § 291 Rn. 1).

Der Inhalt der Internetpräsentation zeichnet sich ebenfalls dadurch aus, dass der Beklagte einzelne Personen, so auch die Kläger, namentlich als „Abtreibungsärzte“ bezeichnet und deren Tätigkeit mit dem national-sozialistischen Holocaust sowie mit Massenmord gleichsetzt. Damit besteht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch. Zur Begründung kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Zudem hat der Beklagte selbst eingeräumt, dass er die Kläger insoweit auf seiner Internetseite als Abtreibungsärzte benannt hat, die direkt oder indirekt an Abtreibungen teilnehmen (Blatt 41 der Akten).

d. Die erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich schon aus dem wiederholten Auftreten des Beklagten in vergleichbarer Weise und in vergleichbarem Sachverhalten. Der Beklagte bezeichnet sich selbst als Anwalt des ungeborenen Lebens, er will sich auch durch wiederholte Verurteilungen nicht von seinem Vorhaben abbringen lassen.

III.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 97 Abs. 1, 709 Satz 1 ZPO. Gründe für die Zulassung einer Revision sind nicht ersichtlich.


Dr. Lohrmann
Vors. Richter am
Oberlandesgericht


Stefani
Richter am
Oberlandesgericht


Schüler
Richter am
Oberlandesgericht



~~Ausgerichtet~~ — Beglaubigt
Stuttgart, den 28. Okt. 2007
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle
des Oberlandesgerichts

